



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

## Prüfvermerk

**Allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben: Erkundungsbohrung Remlingen 18**  
**Firma: Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE)**

### **Rechtliche Grundlage:**

Die Schachtanlage Asse II ist nach § 57 b Absatz 1 AtG wie ein Endlager zu behandeln und unterliegt damit grundsätzlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Anlage 1 Ziffer 11.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Da die Schachtanlage Asse II einem Endlagerbetrieb gleichgestellt ist, fällt das Bergwerk Asse unter die Definition des § 126 Abs. 3 BbergG. Für die Schachtanlage Asse II wurde bislang keine UVP durchgeführt. Das Vorhaben Erkundungsbohrung Remlingen 18 (R18) ist als Änderung der bestehenden Anlage einzustufen, so dass gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 UVPG i. V. m. § 1 Nr. 7 UVP-V Bergbau für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung (UVP-VP) gem. § 7 UVPG besteht.

### **Daten und Informationsgrundlage:**

- Antrag der BGE auf allgemeine Vorprüfung für die Erkundungsbohrung R18
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

### **1) Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

#### **1.1) Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Die BGE plant das Abteufen einer Erkundungsbohrung, um mehr geologische, hydrogeologische und bergsmechanische/geotechnische Kenntnisse über den Aufbau des Deckgebirges und des Salinars zu erlangen. Es werden umfangreiche geophysikalische, hydraulische und geomechanische Bohrlochmessungen durchgeführt. Es soll zudem mit Hilfe der Bohrung R18 der zukünftige Standort des Schachts Asse 5 bestätigt werden.

Lage Bohrplatz R18:

- auf dem Bergrücken mit der Bezeichnung „Auf dem Klaare“, ca. 100 m nordöstlich des Bohrplatzes der Erkundungsbohrung R15 und rund 500 m südöstlich der Schachanlage Asse II
- vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Asse“ (LSG WF 53) sowie innerhalb des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) Nr. 152 „Asse“

#### Größe und Ausgestaltung Bohrplatz R18:

- Arbeitsfläche des befestigten Bohrplatzes ist mit einem Bedarf von ca. 2.100 m<sup>2</sup> (versiegelte Fläche)
- Ausgestaltung analog Bohrplatz R15
- Anlagenkomponenten: Bohranlage, Bohrkeller, Spülungstankanlage inkl. Cuttingbox, Mischtank und Spülpumpen, Gestänge- und Rohranlage, Tank- und Öllager, Stromversorgung bzw. –generatoren, Schließenanlage der Bohrlochsicherheitseinrichtung, Container für die Bohrkernaufnahme, Container (Materiallager, Werkstatt, Aufenthaltsräume, Baubüro, Sanitäreinrichtungen)
- Platz für Bodenmieten (1.760 m<sup>2</sup>) + 1.745 m<sup>2</sup> Reservefläche für Mieten und Lagerung, Entwässerungsanlagen (ca. 575 m<sup>2</sup>), Verkehrsflächen und -wege (4.180 m<sup>2</sup>) und Nebenflächen wie Böschungssysteme inkl. Randstreifen
- Gesamtflächenbedarf: ca. 21.580 m<sup>2</sup>

#### Zuwegung:

- über einen Feldweg von der Kreisstraße K 513
- Der derzeit unbefestigte Feldweg wird hierzu auf einer Länge von ca. 400 m und einer Breite von ca. 3,5 m ausgebaut und befestigt sowie mit Ausweichbuchten und einer Schleppkurve im Bereich der Anbindung zur K 513 versehen.

#### Bohrung:

- lotrechte Bohrung mit achsgeradem Verlauf
- Endteufe ca. 900 m

#### Nach Abschluss der Bohrarbeiten:

Es erfolgt ein Rückbau des Bohrplatzes und aller zugehöriger Anlagenteile und Flächen nach Beendigung der Maßnahme sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes. Der zwischengelagerte Boden wird wieder eingebaut und es erfolgt eine Aufforstung.

#### **1.2) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Es wurden bzw. werden weitere Erkundungsmaßnahmen außerhalb der Schachanlage Asse II (Erkundungsbohrung R15, R15-S1, R15-S2, R10, R11, Kurzbohrungen, Erkundungsbohrungen, 3D-Seismik) durchgeführt. Der Bohrplatz R15 wird vermutlich zeitgleich mit dem gegenständlichen Vorhaben zurückgebaut und rekultiviert, zu kumulativen Wirkungen sollte es dadurch jedoch nicht kommen.

Es werden zudem diverse Baumaßnahmen auf der Schachanlage Asse II durchgeführt. Ein negatives Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

#### **1.3) Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Für die Errichtung des Bohrplatzes wird die betroffene Fläche von Bewuchs und Gehölzen freigemacht. Es werden Erdarbeiten durchgeführt und teilweise Fremdmaterial aufgebracht. Nach Ende der Erkundungsarbeiten an der Bohrung soll die Fläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Oberflächengewässer werden nicht genutzt, es wird auch nicht direkt in das Grundwasser eingegriffen. Die Grundwasserschichten, die die Bohrung durchteuft, werden durch geeignete Maßnahmen geschützt.

#### **1.4) Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Es fallen übliche Baustellenabfälle (Verpackungsmaterial etc.), nicht wiederverwertbarer Bodenaushub und konventionelle Abfälle und Abwässer (übliche gewerbliche Siedlungsabfälle) an. Des Weiteren fallen bei der Durchführung der Bohrungen typische Abfälle wie Bohrklein, Bohrspülung, Treib-, Schmier-, und Reststoffe an.

Die anfallenden Abfälle werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften gesammelt und entsorgt bzw. verwertet.

#### **1.5) Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Während der Bau- und Bohrphase kann es zu Störungen durch Geräusche, Vibration, Lichtimmissionen und Luftverunreinigung durch Maschineneinsatz sowie zu erhöhtem Verkehrsaufkommen kommen.

Hinsichtlich des Umgangs und der Lagerung mit Betriebsmitteln und Gefahrstoffen gelten die einschlägigen Vorschriften und Regeln.

Durch die Ausführung der Bohrungen nach den geltenden Regeln der Technik (Verrohrung, Zementation, Überwachung etc.) wird die Integrität der Bohrung gewährleistet. Durch die Gestaltung des Bohrplatzes nach den heutigen Erfordernissen sind auch obertägig die Verschmutzungsrisiken minimiert.

Anfallendes Niederschlagswasser wird auf dem Bohrplatz gefasst und gezielt einem Entwässerungssystem zugeleitet.

Die sichtbare Wirkung des Vorhabens ist aufgrund der Lage im Wald nur kleinräumig wahrnehmbar. Die größte optische Wirkung hat der Bohrturm, dieser wird für eine Zeitspanne von ca. 8 Monaten vorhanden sein.

#### **1.6) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:**

##### **1.6.1) Verwendete Stoffe und Technologien**

Die verwendeten Stoffe (z. B. Spülung, Zement, Zusätze) stellen bei sachgerechter Handhabung kein besonderes Risiko dar.

Durch die verwendeten Technologien wie Verrohrung und Zementation der Bohrung und Gestaltung des Bohrplatzes wird für eine Minimierung der Risiken (Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer) gesorgt.

##### **1.6.2) Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Vorhaben selbst fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

Eine Beeinflussung von oder durch Betriebe, die der Störfall-VO unterliegen, ist nicht gegeben.

### **1.7) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:**

Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) und die Gestaltung des Bohrplatzes ist eine Verunreinigung des Grundwassers und das damit verbundene Risiken für die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Lärm oder Luftimmissionen sind zeitlich begrenzt und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.

## **2) Standort des Vorhabens**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

### **2.1) Nutzungskriterien**

*Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung*

Die Lage der geplanten Bohrung befindet sich im Höhenzug Asse ca. 350 m südöstlich der Schachtanlage Asse II und ca. 200 m südöstlich der Kreisstraße K 513 auf dem Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse zwischen den Ortschaften Remlingen (Entfernung ca. 1.1 km), Wittmar (ca. 2,2 km Entfernung) und Groß Vahlberg (ca. 1,4 km Entfernung) im Landkreis Wolfenbüttel.

Zurzeit ist der Bereich des Vorhabenstandortes eine Grünlandfläche umgeben von Waldflächen.

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen ist die Vorhabenfläche als Vorranggebiet Natura 2000 (Ziffer 3.1.3) und somit gleichzeitig als Vorranggebiet Biotopverbund (Ziffer 3.1.2) ausgewiesen.

### **2.2) Qualitätskriterien**

*Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds*

#### Fläche:

Insgesamt wird für das Vorhaben eine Fläche von ca. 21.580 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Davon werden ca. 2.100 m<sup>2</sup> versiegelt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind temporär. Nach dem Ende der Erkundungsarbeiten wird die Fläche wieder renaturiert bzw. rekultiviert. Da im Zusammenhang mit dem Vorhaben auch eine Waldinanspruchnahme (an den Randbereichen) einhergeht, ist hier ggf. eine Waldumwandlungsgenehmigung gem. NWaldLG zu beantragen.

#### Boden:

Im Vorhabenbereich der Bohrung R18 ist ausschließlich Braunerde zu finden, es sind keine schutzwürdigen Böden auf der Vorhabenfläche ausgewiesen. Der Boden im Umfeld des Bohrplatzes R18 ist, wegen seiner Nutzung als Wald, wenig vom Menschen verändert. Daher hat das Schutzgut Boden insgesamt im Bereich des Vorhabens eine besondere Bedeutung.

Im Bereich der Bohrplätze befinden sich keine Altablagerungen und keine Bodenschutzgebiete.

Für die Erstellung des Bohrplatzes wird der Boden auf insgesamt 21.580 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen (abgetragen, umgelagert). Der Oberboden wird abgetragen und in Form von Bodenmieten zwischengelagert. Nach Abschluss der Maßnahme wird der ausgehobene Boden schichtgerecht wieder eingebaut.

Zu Versiegelung: siehe Schutzgut Fläche

Wasser:

Oberflächengewässer:

Das nächste Oberflächengewässer (Entwässerungsgraben) liegt ca. 210 m südlich des geplanten Bohrplatzes, nordöstlich in ca. 300 m Entfernung befindet sich ein stehendes Kleingewässer.

Grundwasser:

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich mit Grundwasserständen mehr als 20 m unter Gelände und mit geringer Grundwasserneubildung, sie beträgt im langjährigen Mittel 71 mm/a.

Das Vorhaben liegt im Bereich des nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgewiesenen Grundwasserkörpers „Oker mesozoisches Festgestein rechts“. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden als gut bewertet.

Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Die durch das Vorhaben betroffenen Waldbereiche bieten Lebensraum für viele geschützte wildlebende Tierarten und auch teils sehr seltene Pflanzenarten. Bei der Kartierung der Avifauna im Jahr 2021 wurden insgesamt 28 Vogelarten festgestellt. Einige von ihnen sind auf der Roten Liste zu finden und teilweise als stark gefährdet eingestuft. Der Bereich rings um die Vorhabenfläche herum wird zudem als Lebensraum verschiedenster Fledermausarten und Amphibien genutzt. Auch geschützte Arten der Artengruppen Käfer und Schmetterlinge sowie das Vorkommen der Wildkatze wurden bei den Kartierungen nachgewiesen. Vorkommen von Reptilien konnten im Bereich des geplanten Vorhabens oder der weiteren Umgebung nicht nachgewiesen werden.

Landschaftsbild:

Die Bohrung liegt im Landschaftsschutzgebiet „Asse“. Sie wird durch Waldbestände des Höhenzugs Asse geprägt. Die großflächigen Laubwaldbereiche und Sonderbiotope bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren Lebensraum. Das gesamte Gebiet ist ebenso von besonderer Bedeutung für die ruhige Erholung der Bevölkerung.

Für die Maßnahmen ist eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO erforderlich. Das Landschaftsbild wird nur temporär beeinflusst, nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen zurückgebaut und renaturiert bzw. rekultiviert.

### **2.3) Schutzkriterien**

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)*

*Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG*

(Überprüft anhand von Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff am 20.07.2022)

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	FFH-Gebiet 3829-301 „Asse“ → FFH-Verträglichkeitsstudie wurde erstellt und wird seperat geprüft.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	→ Naturschutzgebiet (NSG) BR 155 „Remlinger Heerse“ in ca. 600 m Entfernung
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	→ nicht betroffen
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	LSG WF 53 „Asse“ (Verordnung vom 18.12.2019) → Antrag auf Befreiung gem. § 10 Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) von den Verboten nach dieser Verordnung
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	→ nicht bekannt
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	→ nicht btroffen
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Drei geschützte Biotope in der Nähe der Vorhaben (alter Steinbruch und Stillgewässer): <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Gewässer“ ca. 280 m nordöstlich des Bohransatzpunktes R18</li> <li>• „Gebüsch trockenwarmer Standorte mit kleinflächigen Kalkmagerrasenresten“ ca. 300 m südöstlich des Bohransatzpunktes R18</li> <li>• „Trockengebüsch“ ca. 440 m nordwestlich des Bohransatzpunktes R18</li> </ul> → nicht betroffen
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	→ nicht betroffen
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	→ nicht betroffen

<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG</p>	<p>Die nächstgelegene Wohnbebauung (Remlingen) ist etwa 1,1 km entfernt.</p> <p>Die nächstgelegene Mittelstadt Wolfenbüttel (Stadtrand) ist in ca. 9 km, die nächstgelegene Großstadt Braunschweig in ca. 15 km Entfernung.</p> <p>→ nicht betroffen</p>
<p>In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p>	<p>Auf dem Betriebsgelände der Schachtanlage Asse II stehen zwei Einzeldenkmale: Förderturm und Maschinenhalle</p> <p>→ nicht betroffen</p>

### 3) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:*

#### **3.1) Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind**

##### Art:

Es kommt bei der Umsetzung des Vorhabens zu Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter, z. Bsp. durch Flächen- und Bodeninanspruchnahme, Beseitigung von Bewuchs, Lärm-, Licht- und Staubimmissionen, Erschütterungen sowie höheres Verkehrsaufkommen. Es ist von einer Betroffenheit von Waldbiotopen mit den entsprechenden Funktionen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen.

##### Ausmaß:

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind zeitlich begrenzt, nach Ende der Erkundungsarbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen zurückgebaut und es soll die ursprüngliche Vegetation wiederhergestellt werden. Dabei wird der zwischengelagerte Boden wiederverwendet. Dem Wald kommt eine besondere Bedeutung zu und die Rodung der Waldfläche soll kompensiert werden (Kompensationsverhältnis wird zurzeit noch festgelegt), um erhebliche Eingriffe auszugleichen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

### Lage im -FFH-Gebiet und LSG:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiets Nr.152 „Asse“ (DE3829-301) und im Landschaftsschutzgebiet (LSG) WF 53 „Asse“, welches die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in seiner Schutzgebietsverordnung festschreibt.

Dieser Bohrplatz befindet sich zum Teil in einem „Waldmeister-Buchenwaldbestand“, der als FFH-Lebensraumtyp 9130 einzustufen ist, in einer Entfernung in ca. 130 m sind außerdem Flächen des Wald-Lebensraumtyps 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ zu finden.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird derzeit gesondert geprüft.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

### **3.2) Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen**

Die Auswirkungen der Maßnahme haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

### **3.3) Schwere und Komplexität der Auswirkungen**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung, Vorgaben für die Baustelleneinrichtung) und zeitlichen Begrenzung sind diese jedoch nicht in erheblichem Maße betroffen.

### **3.4) Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen**

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Maßnahmen ist hoch, jedoch sind sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erheblich einzustufen.

### **3.5) Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen**

baubedingt: Auswirkungen auf Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen, größtenteils temporär und reversibel

bohrbedingt: Auswirkungen auf Tiere und Landschaftsbild, temporär

### **3.6) Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben**

- Rückbau des Bohrplatzes der Erkundungsbohrung Remlingen 15 evtl. zeitgleich mit Bohrung R18

### **3.7) Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern**

Beispiele:

- ökologische Baubegleitung
- Vorgaben für Baustelleneinrichtung (Beleuchtung etc.)
- Aufhängen von Fledermauskästen

- Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes
- Durchführung notwendiger Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten
- Gehölzschutz
- Temporäre und fachgerechte Lagerung des abgetragenen Mutterbodens auf separaten Bodenmieten, welche mit tiefwurzelnden, winterharten und wasserzehrenden Pflanzen begrünt und vor Verdichtung und Vernässung geschützt werden
- Diverse Schutzmaßnahmen, um schädliche Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers auszuschließen bzw. auf ein Minimum zu begrenzen, u. a. Verhinderung der Versickerung von Betriebsstoffen oder anderen Stoffen durch Versiegelung des Bohrplatzes; Ableitung des Niederschlagswassers über Koaleszenzabscheider; fach- und sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Bereithaltung von Ölauffangwannen und Leichtflüssigkeitsbindemittel.
- Bedarfsweise Befeuchtung des Baufeldes und der Transportwege bei trockener Witterung
- Kontrolle des Umfeldes auf Greifvogelhorste und Ausweisung von Horstschutzzonen bei Bedarf
- Kontrolle zu fällender Höhlenbäume sowie Erhalt und Schutz dieser

#### **4) Ergebnis der UV-Vorprüfung**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um das Abteufen einer Erkundungsbohrung, Bohrung R18, ca. 350 m östlich der Schachtanlage Asse II, um weitere geologische, hydrogeologische und gebirgsmechanische/geotechnische Kenntnisse über den Aufbau des Deckgebirges und des Salinars zu erlangen und den geplanten Schachtansatzpunkt für den Schacht 5 zu verifizieren.

Die Erkundungsbohrung R18 liegt im FFH-Gebiet „Asse“ und im Landschaftsschutzgebiet „Asse“. Für die geplanten Maßnahmen wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt und es wurde ein Antrag auf Befreiung gem. § 10 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt.

Beim Bau des Bohrplatzes, bei der Ertüchtigung der Zuwegung und beim Abteufen der Bohrung kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Auswirkungen sind größtenteils temporär und reversibel, nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Rückbau und die Rekultivierung bzw. Renaturierung der Bereiche geplant.

Eine Beeinträchtigung durch Lärmbelastung, Licht und Luftimmissionen während der Bau- und Bohrphase ist zeitlich begrenzt und als nicht erheblich einzustufen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich nicht.

Temporär wird es zu einer Betroffenheit des FFH – Gebietes und des Landschaftsschutzgebietes kommen.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen für den Bau der Bohrplätze und der Zuwegung kommt es vor allem zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vor allem während der Bau- und Bohrphase zu erwarten, jedoch aufgrund der zeitlichen Begrenzung als nicht erheblich einzustufen.

Die Schutzgebietsziele des FFH-Gebietes und des Landschaftsschutzgebietes werden durch die geplanten Maßnahmen nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt.

Nach Durchführung der Vorprüfung sind unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Aus Sicht des LBEG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Clausthal Zellerfeld, den 19.08.2022

LBEG

L1.3/L67162/02-18/2022-0002